

Reglement über das Qualifikationsverfahren der Vertiefungsarbeit (VA) und der Schlussprüfung (SP) an der Berufsschule Rüti/ZH

vom 12. Juni 2017

Die Berufsschule Rüti/ZH,

gestützt auf den Rahmenlehrplan Allgemeinbildung vom 27. April 2006, die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (VMAB) vom 4. März 2014, das Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG) vom 20. Dezember 2013, die Weisung der Prüfungskommission Allgemeinbildung (WPKAB) vom 12. Juni 2014, die Mindestvorschriften in den Schullehrplänen im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (MiSAB) vom 12. Juni 2014 und des Schullehrplans der Berufsschule Rüti vom Juni 2012, bestimmt:

1. Allgemeines

Qualifikationsverfahren	<p>1. ¹ Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung setzt sich aus den drei Teilbereichen Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit (VA) und Schlussprüfung (SP) zusammen.</p> <p>² Das vorliegende Reglement regelt die Durchführung der Qualifikationsbereiche VA und SP für die Maschinenbau- und Coiffeurberufe an der Berufsschule Rüti.</p> <p>³ Die beiden Lernbereiche Gesellschaft sowie Sprache und Kommunikation werden im gesamten Qualifikationsverfahren gleich gewichtet.</p>
Examinatorin / Examinator und Expertin / Experte	<p>2. ¹ Examinatorin / Examinator ist eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson. Sie führt das Qualifikationsverfahren durch.</p> <p>² Expertin / Experte ist eine das Fach Allgemeinbildung unterrichtende Lehrperson, die bei einer ungenügenden Note des VA-Produkts oder der SP eine zweite Leistungsbeurteilung vornimmt.</p> <p>³ Andere Lehrpersonen dürfen keinen Einfluss auf das Qualifikationsverfahren nehmen.</p>

2. Vertiefungsarbeit

Ziel	3. Die VA zeigt, ob die Bildungsziele im Bereich der Selbst- und Sozialkompetenz sowie der Methoden-, Sprach- und Kommunikationskompetenz erreicht worden sind.
Zeitpunkte / Zeitrahmen	<p>4. ¹ Die VA wird im letzten Ausbildungsjahr durchgeführt und ist vor Beginn der praktischen Prüfung abgeschlossen.</p> <p>² Das Rahmenthema wird den Lernenden frühestens nach den Sommerferien bekannt gegeben bzw. mit der Klasse festgelegt. Damit erfolgt der Beginn der VA.</p> <p>³ Während des Unterrichts stehen den Lernenden ohne die Präsentation 24 bis 36 Lektionen zur Verfügung, inkl. Themenfindung, Informations- und Planungsarbeiten.</p> <p>⁴ Spätestens 16 Wochen (inkl. Ferienwochen) nach Bekanntgabe des Rahmenthemas ist die VA abzugeben. (In der Startphase kann der Planungs- und Arbeitsprozess durch regulären Unterricht unterbrochen werden.)</p> <p>⁵ Die Präsentationen finden in der Regel zwischen Weihnachts- und Sportferien statt. Alle Präsentationen einer Klasse finden während der Unterrichtszeit der Klasse statt.</p> <p>⁵ Die ABU-Lehrpersonen erstellen für ihre Klassen einen Präsentationsplan. Der Präsentationsplan ist den Lernenden sowie der Prüfungsleitung spätestens Ende November abzugeben.</p>
Thema	<p>5. ¹ Die VA sind einem Rahmenthema unterstellt. Die Wahl des Themas liegt in der Regel in der Kompetenz der Lehrperson. Die Abteilungen können aber das Rahmenthema oder das Vorgehen für die Auswahl des Rahmenthemas festlegen.</p> <p>² Die VA orientiert sich an diesem Rahmenthema. Die Inhalte haben einen klaren und eindeutigen Bezug zu diesem Rahmenthema.</p>
Arbeitsort	<p>6. ¹ Die VA wird sowohl ausserhalb als auch während des Unterrichts durchgeführt.</p> <p>² Müssen während der ABU-Unterrichtszeit für die VA relevante Arbeiten ausserhalb der Schule durchgeführt werden, ist von der ABU-Lehrperson vorher die Erlaubnis einzuholen.</p>

³ Wird der übrige Unterricht tangiert, so gelten die üblichen Absenzenregeln der Schule (Dispensationsgesuch zwei Wochen im Voraus an die Abteilungsleitung mit Visum der ABU-Lehrperson).

⁴ Eine Beanspruchung der Arbeitszeit im Lehrbetrieb für die Erstellung der VA wird von der Schule nicht verlangt.

Leitfaden 7. Die Lehrperson gibt zu Beginn der VA den Lernenden einen Leitfaden ab, welcher über die Mindestanforderungen an die VA und das VA-Reglement informiert. Zudem enthält der Leitfaden die Bewertungsblätter und den Terminplan.

Sozialform 8. ¹ Die VA kann als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit geleistet werden. Eine Gruppe besteht aus höchstens drei Personen.

² Wird die VA in Form einer Partner- oder Gruppenarbeit erbracht, wird mindestens die Präsentation als Einzelleistung bewertet.

Gewichtung Teilbereiche 9. ¹ Die VA besteht aus den drei Teilen Produkt, Prozess der Erarbeitung und Präsentation.

² Das Produkt wird zu 45 %, der Prozess der Erarbeitung zu 25 % und die Präsentation zu 30 % bewertet.

Noten VA 10. ¹ Die Noten für das Produkt und den Prozess der Erarbeitung werden den Lernenden vor der Präsentation bekanntgegeben. Diese Bewertung kann im Zusammenhang mit der Schlussnote des QV ABU angefochten werden.

² Die Noten der Teilbereiche werden auf eine Dezimale gerundet.

³ Die Schlussnote der VA wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Rolle der Lehrperson 11. Die Lehrperson

- legt Art und Methode des Arbeitens mit den Lernenden fest,
- bespricht und vereinbart das Konzept mit den Lernenden,
- leitet zentrale Phasen der VA ein,
- informiert sich regelmässig über den Stand der Arbeiten,
- führt mindestens eine Zwischenbesprechung durch,
- macht auf Abweichungen von Vereinbarungen aufmerksam,
- gibt Tipps und weist auf bereits gemachte Erfahrungen hin.

Produkt

12. ¹ In der Regel ist das Produkt eine mit dem Computer geschriebene Dokumentation. Andere Arten und Formen von Produkten sind möglich, müssen jedoch ebenfalls dokumentiert werden. In diesen Fällen sind die Bewertungskriterien mit der Lehrperson im Voraus zu vereinbaren.

² Die Dokumentation ist zusätzlich als Worddatei abzugeben.

³ Der Umfang des Hauptteils (ohne Einleitung und Schluss) beträgt:

- bei einer Einzelarbeit: 2000 - 3000 Wörter
- bei einer Partnerarbeit: 3000 - 4000 Wörter
- bei einer Gruppenarbeit: 4000 - 5000 Wörter

⁴ Die Dokumentation ist eine eigenständige Arbeit mit einem möglichst hohen originalen Anteil. Als originaler Anteil gilt die Beschaffung von Informationen aus eigener Hand und deren Verarbeitung (Erkundigung, Exkursion, Interview, Umfrage, Experiment, persönliche Analyse, Schlussfolgerung u.ä.) oder die Erschaffung eines Werks. Internet- oder Literaturrecherchen gelten nicht als originale Anteile.

⁵ Die originalen Anteile umfassen mindestens 80% des Hauptteils. Die Lehrperson kann höhere Anteile verlangen.

⁶ Die Methoden der Informationsbeschaffung sind im Konzept genau zu beschreiben.

Quellen und Hilfestellungen

13. ¹ Alle beim Erstellen der VA verwendeten Quellen sind anzugeben. Die Fremdquellen (Internet, Literatur) sind direkt bei den Texten anzugeben und im Quellenverzeichnis aufzuführen. Interview-, Auskunftspersonen etc. sind ebenfalls im Quellenverzeichnis aufzuführen. Die ABU-Lehrperson kann die Kontaktdaten dieser Personen verlangen.

² Dritte, welche Hilfestellungen geleistet haben (z. B. Korrekturlesen, Hilfestellung beim Formatieren usw.), sind namentlich im Quellenverzeichnis aufzuführen. Die Art der Hilfeleistung ist anzugeben.

³ Die Lernenden unterzeichnen eine Erklärung, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst haben, Teile davon weder abgeschrieben noch durch Dritte haben erstellen lassen.

Prozess der Erarbeitung

14. ¹ Während der Arbeit ist ein Projektjournal zu führen, in welchem der Arbeitsprozess laufend protokolliert und reflektiert wird. Fortschritt und Entstehung der Arbeit sind lückenlos nachvollziehbar; die Reflexion beinhaltet Erfahrungen und Erkenntnisse, wenn möglich begründet. Das Journal gibt auch Auskunft über die Feinplanung: laufende Zielsetzung, nächste Arbeitsschritte, Pendenzen u.ä.

² Die Lernenden müssen das Projektjournal laufend führen und auf Verlangen der Lehrperson vorweisen.

Präsentationen

15. ¹ Die Präsentation erfolgt vor der Klasse.

² Die Präsentationszeit für eine Einzelarbeit beträgt 7 – 10 Minuten, für eine Partnerarbeit 12 – 15 Minuten und für eine Gruppenarbeit 18 – 20 Minuten.

³ Die Lernenden stellen die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit vor, begründen die Themenwahl, reflektieren den Arbeitsprozess und zeigen ihren Erkenntnisgewinn auf.

⁴ Am Ende der Präsentation stellt die ABU-Lehrperson Fragen zum Inhalt und zum Arbeitsprozess. Die Antworten fliessen in die Bewertung ein.

⁵ Gäste sind nicht zugelassen. Ausnahmen bilden Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsleitung, Expertin / Experte und Beisitzerin / Beisitzer (von der ABU-Lehrperson eingeladene Lehrpersonen der BS Rüti).

Bewertung des Produkts

16. ¹ Die Produktnote ergibt sich aus den zwei Positionsnoten Form / Sprache und Inhalt, wobei der Inhalt doppelt zählt.

² Beträgt der originale Anteil weniger als vorgegeben, erfolgt ein Notenabzug im Ermessen der Examinatorin / des Examinators von der Positionsnote Inhalt.

³ Ergibt die Bewertung des Produkts eine Note unter 4, wird eine Expertin oder ein Experte für eine zweite Bewertung beigezogen. Die Präsentation findet im Beisein dieser Person statt und wird von dieser mitbewertet.

Bewertung des Prozesses der Erarbeitung

17. Jede Lehrperson definiert selbst Kriterien, um den Arbeitsprozess zu bewerten. Die Lehrperson hat den Lernenden im Voraus die Kriterien für die Bewertung des Arbeitsprozesses bekannt zu geben.

Bewertung der Präsentation

18. ¹ Partner- und Gruppenpräsentationen sind möglich, wenn die Lehrperson dies bewilligt. Die Präsentation des jeweiligen Lernenden wird jedoch als Einzelleistung bewertet.

² Die Präsentationsnote ergibt sich aus den drei Positionsnoten Inhalt / Reflexion, Anschaulichkeit und Sprache / Auftreten, wobei Inhalt/ Reflexion 50 % und Anschaulichkeit und Sprache / Auftreten je 25 % der Präsentationsnote ausmachen.

Nichtfristgemässe Abgabe

19. ¹ Abgabetermin des Produkts und des Projektjournals ist am Ende der ABU-Schlusslektion in der letzten Vertiefungsarbeitswoche. Um die termingerechte Abgabe einzuhalten, ist einerseits das Produkt als gebundene Arbeit und als Word-Datei und andererseits das Projektjournal abzugeben.

² Wird das Produkt mit bis zu sieben Tagen Verspätung abgegeben, so wird von der Schlussnote der VA ein Notenpunkt abgezogen. Wird das Produkt mit mehr als sieben Tagen Verspätung abgegeben, so werden von der Schlussnote der VA zwei Notenpunkte abgezogen.

³ Wird das Produkt bis zwei Wochen vor dem ersten Präsentationstermin der Klasse nicht abgegeben, so erfolgt keine Bewertung und der Kandidat oder die Kandidatin wird nicht zur Schlussprüfung zugelassen.

⁴ Ist aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls die fristgemässe Abgabe des Produkts und des Projektjournals nicht möglich, informiert der Lernende das Schulsekretariat und reicht bis spätestens am Abgabetermin ein Arztzeugnis ein.

Plagiat

20. ¹ Die VA kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

² Wird bei der Beurteilung der Arbeit festgestellt, dass sie abgeschrieben oder durch Dritte verfasst worden ist, wird keine Beurteilung vorgenommen und die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert.

³ Ergibt sich aus den Umständen, dass nur Teile des Produkts nicht selbständig erarbeitet worden sind, entscheidet die Examinatorin / der Examinator über einen angemessenen Notenabzug oder über die Wiederholung der Arbeit unter angemessenem Notenabzug.

Fehlende Präsentation, Verhinderung

21. ¹ Wird eine Präsentation ohne zwingenden Verhinderungsgrund nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt.

² Wer am Präsentationstermin verhindert ist, meldet sich telefonisch auf dem Schulsekretariat, reicht am selben Tag ein Arztzeugnis ein und hält sich bereit, in der darauffolgenden Woche zu präsentieren.

³ Erfolgt die Abmeldung nicht gemäss Paragraph 21 ², werden für den Teilbereich Präsentation keine Punkte vergeben.

Aufbewahrungspflicht

22. Die Arbeiten werden in der Schule während mindestens eines Jahres an einem zentralen Ort aufbewahrt.

2. Schlussprüfung

Ziel

23. Die SP überprüft die Sachkompetenz im Lernbereich Gesellschaft, die Sprach- und Kommunikationskompetenz der Lernenden sowie die Fähigkeit Themen aus dem Lernbereich Gesellschaft unter verschiedenen Aspekten zu betrachten.

Zeitpunkt der Durchführung

24. Sie findet im letzten Semester der Lehrzeit statt. Die Daten werden von der Prüfungskommission Allgemeinbildung festgelegt.

Form

25. ¹ Die SP wird als schriftliche Prüfung durchgeführt.

² Die SP dauert 2 Stunden. Es gibt keine Pause.

³ Zu einer Thematik können Aufgaben zu SUK und GES gestellt werden. In einer Aufgabe können beide Lernbereiche angesprochen werden. Es ist bei jeder Aufgabe anzugeben, ob mit ihr SUK, GES oder beide Lernbereiche geprüft werden.

⁴ Es wird eine Prüfung für die Lernenden der 3-jährigen Lehre und eine für die Lernenden der 4-jährigen Lehre erstellt.

Prüfungsaufgaben

26. ¹ Basis für die SP bildet das im Schullehrplan festgelegte Grundwissen und die für den Lernbereich SUK definierten Ziele.

² Mit dem Prüfungsaufgebot werden Prüfungsthemen bekannt gegeben. Die Prüfung der 3-jährigen Lehre besteht aus zwei Themen, die der 4-jährigen Lehre aus drei Themen aus dem Lernbereich Gesellschaft.

³ Im 1. Prüfungsteil geht es um Wissensfragen aus dem Lernbereich Gesellschaft.

⁴ Die Aufgaben im 2. Teil beziehen sich auf die Sprachkompetenz und auf die Prüfungsthemen aus dem Lernbereich Gesellschaft. Ein Anteil der Aufgaben muss höhere Taxonomiestufen prüfen.

⁵ Zu jeder Aufgabe werden Korrekturanweisungen und die für diese Aufgabe maximal mögliche Punktzahl angegeben. Werden in einer Aufgabe beide Lernbereiche geprüft, so ist für jeden Lernbereich separat die maximal mögliche Punktzahl anzugeben.

Aufgebot

27. ¹ Das Aufgebot informiert über Prüfungstag, -zeit, -zimmer, -ablauf-, themen und die erlaubten Hilfsmittel. Die ABU-Lehrpersonen dürfen die Lernenden über die Prüfungsthemen und die erlaubten Hilfsmittel nicht vorgängig informieren.

² Das Aufgebot erhalten die Lernenden bis Ende März.

Bewertung

28. ¹ Die Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft sind gleich gewichtet. Dies bedeutet, dass in den beiden Lernbereichen die gleiche maximale Punktzahl erreicht werden kann.

² Die Note wird aufgrund des Totals der beiden Lernbereiche berechnet. Für die Umrechnung von erteilten Punkten in Notenwerte wird folgende Formel verwendet:

$$\frac{\text{Anzahl erreichte Punkte} \times 5}{\text{Maximalpunktzahl}} + 1$$

³ Die Note der SP wird auf halbe oder ganze Noten gerundet.

⁴ Ergibt die Bewertung der SP eine Note unter 4, ist ein Experte / eine Expertin beizuziehen (Zweitkorrektur).

Dieses Reglement ersetzt ab Beginn des Schuljahres 2017/18 das bisherige Reglement über das QV an der BS Rüti.